



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Interkulturalität und Integration</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2009/2010 (01.10.2009)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfänger:innen: Wintersemester 2009/2010 bis Wintersemester 2020/2021 Absolvent:innen: Wintersemester 2011/2012 bis Sommersemester 2020		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	15
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	16
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	17
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	18
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	19
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	20
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	20
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	21
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	23
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	23
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	25
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	25

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	25
4	Datenblatt	26
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	26
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (PH Schwäbisch Gmünd), Fakultät I, angebotene Studiengang „Interkulturalität und Integration“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Gemeinsam mit dem Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität“ repräsentiert er einen der Profilschwerpunkte – Interkulturalität – der Hochschule.

Der Studiengang ist zudem an das Forschungszentrum „Migration – Gesellschaft – Schule“ der PH Schwäbisch Gmünd angebunden. Seit 2013 besteht ein Doppelmasterprogramm mit der Universität Kalabrien, Italien, an dem in jedem akademischen Jahr zwei Studierende pro Hochschule teilnehmen können.

Der Masterstudiengang ist interdisziplinär und in enger Verbindung zur Praxis und den dortigen beruflichen Anforderungen aufgebaut. Die Studierenden werden dazu befähigt, gegenwärtige und zukünftige Migrations-, Integrations- und Diversitätsprozesse in staatlichen und nicht-staatlichen Kontexten zu gestalten. Der Studiengang vermittelt Fachkenntnisse in kultur-, sozial- und rechtswissenschaftlichen Bereichen; darüber hinaus erwerben die Studierenden relevante Sprachkenntnisse sowie migrationsbezogene soziale Kompetenzen.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 710 Stunden Präsenzstudium, 380 Stunden Praxiszeit und 2.510 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Innerhalb von fünf sogenannten Wahlpflichtmodulen (insgesamt 45 CP) können die Studierenden aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen auswählen. Als Wahlpflichtmodule gelten folgende Module: „Berufsfelder I“ (acht CP), „Berufsfelder II“ (acht CP), „Rechts- und Praxisgrundlagen II“ (sechs CP), „Methoden und Projektorganisation II“ (16 CP) und „Kultur und Geschichte“ (acht CP). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erster akademischer Abschluss. Als Teil des Bewerbungsverfahrens legen die Studienbewerber:innen ein Motivationsschreiben vor, in dem sie ihre Eignung und Motivation für den Studiengang sowie bereits vorhandene Kompetenzen darstellen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist der Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ ein gut funktionierender Studiengang, der die Studierenden zu Expert:innen der Migrationsgesellschaft ausbildet. Die Studierenden erhalten in den Augen der Gutachter:innen eine gute theoretische Fundierung und Einblicke in verschiedene Praxisfelder. Zahlreiche Kontakte mit regionalen Praxisstellen geben den Studierenden die Möglichkeit, die Themenfelder Migration und Diversity

im ländlichen Raum kennenzulernen. Die Weiterentwicklung seit der letzten Akkreditierung beinhaltet eine Stärkung von internationalen Perspektiven.

Bei den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit mit der Praxisorientierung des Studiengangs und der Betreuung durch die Lehrenden wahr.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt fünf Jahre und es werden 300 CP erreicht. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Es wird kein gesondertes Profil ausgewiesen. Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums, das in der Teilzeitstudienatzung geregelt ist.

Im Modul „Master-Thesis“ (22 CP) ist die Abschlussarbeit (20 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem zu migrations-, integrations- und diversitätsbezogenen Themen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ sind gemäß § 2 der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ ein abgeschlossenes, 180 CP umfassendes Hochschulstudium. Zusätzlich müssen die Studienbewerber:innen ihre Motivation und besondere Eignung für das Studium des Fachs darlegen. Als Beispiele für eine Glaubhaftmachung von Motivation und Eignung nennt die Hochschule die Nachweise von relevanten Berufserfahrungen, Praktika oder ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Die Auswahl der Studienbewerber:innen erfolgt gemäß §§ 6 und 7 der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ anhand der Note des vorhandenen Studienabschlusses, der persönlichen Motivation sowie einschlägigen Berufserfahrungen, Praktika, ehrenamtlichen Tätigkeiten und Diensten. Eine Skala zur Bewertung dieser Aspekte liegt in Anlage 1 der Zulassungssatzung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Interkulturalität und Integration“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs bis 16 CP vergeben, mit Ausnahme vom Modul „Masterarbeit“, das 22 CP umfasst. Die Module werden innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium und Selbststudium. Ferner liegt eine Liste der Modulverantwortlichen vor. Mit Gültigkeit des neuen Modulhandbuchs im Wintersemester 2022/2023 wird der im Modulhandbuch vorhandene Link direkt zu den Modulverantwortlichen führen.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 19 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit“ 20 CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 710 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 380 Stunden auf die Praxis und 2.510 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Methoden und Projektorganisation II“, 16 CP, davon entfallen 14 CP auf das Praktikum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 10a der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung finden die Gutachter:innen einen gut funktionierenden Studiengang und zufriedene Studierende vor. Die Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung beinhalten eine Stärkung der internationalen Perspektiven, der sozialwissenschaftlichen Ansätze und der Cultural Studies. Zudem wurde die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen überprüft und die Prüfungslast gesenkt. Schwerpunkte der Begutachtung waren die Frage, ob es sich hierbei um einen anwendungsorientierten Studiengang handelt, der Studiengangtitel, der Rückgang der Studierendenzahlen und die Mobilität der Studierenden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ zielt darauf ab, Fachkräfte für die Gestaltung von gegenwärtigen und zukünftigen Migrations-, Integrations- und Diversitätsprozessen auszubilden. Die Absolvent:innen sind dazu in der Lage, intersektional erzeugte Teilhabebarrieren zu identifizieren und adäquate und diversitätssensibel Teilhabekonzepte und -strategien in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern zu entwickeln. Sie können migrationsgesellschaftliche Aushandlungsprozesse konstruktiv begleiten und Ansätze für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in superdiversen Gesellschaften entwickeln.

Der Studiengang ist praxisnah gestaltet und vermittelt zielgerichtet Kenntnisse für unterschiedliche Tätigkeitsfelder. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs erwerben die Studierenden nicht nur Kompetenzen in sozial- und kulturwissenschaftlichen Feldern, sondern auch in den Rechtswissenschaften und sind dadurch in der Lage, rechtssichere Integrationskonzepte und Diversitätsstrategien zu entwickeln. Die Studierenden setzen sich mit der aktuellen Forschung unterschiedlicher Disziplinen zu migrationsgesellschaftlichen Phänomenen auseinander, lernen den Umgang mit Dokumentations-, Evaluations- und Monitoringmethoden sowie empirischen Methoden der Migrationsforschung. Sie erwerben neben Fremdsprachkenntnissen auch soziale Kompetenzen, die zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen und für die Arbeit im Tätigkeitsfeld der Migration Relevanz aufweisen. Hier sind insbesondere Ambiguitätstoleranz, Konfliktfähigkeit, Empathie und Diversitätskompetenz zu nennen.

Als mögliche Berufsfelder nennt die Hochschule Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit, der Migrations- und Antidiskriminierungsarbeit sowie im Diversity Management von Unternehmen. Aus Verbleibstudien geht hervor, dass die Absolvent:innen überwiegend als Integrationsmanager:innen und in der migrationsbezogenen Sozialarbeit tätig sind. Zudem arbeiten Absolvent:innen auch unter anderem in Antidiskriminierungsstellen auf Landes- und Bundesebene, in HR- und Diversity-Management-Abteilungen von Unternehmen, in Beratungsstellen und bei Stiftungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird die fachliche Herkunft der Studierenden diskutiert. Die Hochschule gibt dazu an, dass entsprechende Daten nicht systematisch erhoben werden, jedoch eine starke Heterogenität erkennbar ist, die je nach Kohorte variiert. Den größten Anteil stellen dabei die Sozial- und

Kulturwissenschaften, aber auch andere Fächer wie beispielsweise Verwaltungswissenschaften, Jura, MINT-Fächer und Psychologie seien vertreten. Die Hochschule beschreibt das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Erfahrungen und Disziplinen als bereichernd. Um die Lernstände anzupassen, ist im ersten Semester das Modul „Migration, Integration und Interkulturalität I“ (16 CP) als eine Art Orientierungsmodul implementiert. Es dient dazu, die Studierenden auf einen gemeinsamen Wissens- und Kompetenzstand zu befördern.

Die Gutachter:innen können die Vorteile einer heterogenen Gruppe nachvollziehen und erkennen, dass die Hochschule angemessene didaktische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um das Qualifikationsziel zu erreichen.

Des Weiteren wird in Zusammenhang mit der Zielgruppe des Studiengangs über die gesunkenen Studierendenzahlen gesprochen. Laut der Hochschule seien die aktuell niedrigen Zahlen als Folge der Corona-Pandemie zu sehen, jedoch sei ein Rückgang der Studierendenzahlen bereits in den Jahren davor merklich gewesen. Dies sei zum einen auf die Schwankungen in der durch gesellschaftliche Entwicklungen und mediale Aufmerksamkeit erzeugten Bedeutung von Migrationsthemen zurückzuführen; zum anderen sei das Einzugsgebiet der Hochschule regional ausgerichtet und der Bedarf an qualifizierten Beschäftigten im Themenfeld Migration in der Region nahezu gesättigt. Die Hochschule bewirbt den Studiengang auf diversen Hochschulmessen, sieht aber die Notwendigkeit, die Werbung zu verstärken. Nach Ansicht der Gutachter:innen sind die Einflussfaktoren auf die Bewerber:innenzahlen verständlich und sie empfehlen der Hochschule, die Werbung für den Studiengang auszubauen. Auch die Vergrößerung des Einzugsgebiets durch veränderte Studienstrukturen wie Blended-Learning oder Blockwochenenden sei in Erwägung zu ziehen. Der Ausbau der genannten Lehrformen wird ebenfalls von Studierenden befürwortet, um eine zeitweilige Abwesenheit vom Standort zu ermöglichen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Verbleib der Absolvent:innen. Die Teilnehmer:innenzahlen an der Absolvent:innenbefragung seien generell zu niedrig, um generalistische Aussagen treffen zu können, so die Hochschule. Jedoch weist die Hochschule darauf hin, dass mögliche Berufsfelder den Studierenden gegenüber klar kommuniziert werden und die Absolvent:innen sich auch größtenteils in diesen Tätigkeitsbereichen wiederfinden. Dies seien insbesondere Integrationsbeauftragte, Beratungsstellen, Antidiskriminierungsbeauftragte und Diversity-Management. Es sei insbesondere festzustellen, dass die Studierenden nach dem Studium größtenteils in die Praxis gehen und nicht in die Wissenschaft einmünden.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule die eigene Verortung des Studiengangs. Die Gutachter:innen interessieren sich insbesondere für die Begründung der Hochschule, dem Studiengang kein Profil zuzuordnen, da der Studiengang in den Augen der Gutachter:innen sehr anwendungsorientiert wirke. Nach Ansicht der Hochschule befinde sich der Studiengang jedoch an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis, weshalb er weder ein anwendungsorientiertes noch ein forschungsorientiertes Profil aufweist. Der Studiengang enthalte sowohl die theoretische Fundierung als auch die praktische Handlungskompetenz der relevanten Themenfelder. Darüber hinaus zeichne sich der Studiengang durch den Fokus auf Migration als Ganzes – und nicht nur einzelner Aspekte wie Flucht – aus. Der Studiengang habe viele regionale Kontakte und die Studierenden können so sehr praxisorientiert Handlungskompetenzen erwerben und Berufsfelder kennenlernen. Eine Besonderheit des Studiengangs, so die Hochschule, finde sich auch durch den Standort: Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd ist ländlich gelegen, wodurch sich die regionale Migrationsforschung und die Praxis entsprechender Berufsfelder auf die eher unterrepräsentierte Form ruraler Diversität richte. Die Studierenden zeigen sich zufrieden mit der hohen Praxisorientierung des Studiengangs und nennen diesen als eines der Hauptkriterien für die Wahl des Standorts. Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die Ausrichtung des Studiengangs gut durchdacht ist und die Außenkommunikation gegenüber potentiellen Bewerber:innen gut funktioniert.

Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele wird auch über den Studiengangstitel „Interkulturalität und Integration“ diskutiert. Vor allem der Begriff der Integration scheint den Gutachter:innen im Forschungsdiskurs nicht mehr aktuell zu sein. Die Hochschule erläutert, dass man sich der

Problematik des Begriffs Integration bewusst sei und dies auch in den Lehrveranstaltungen des Studiengangs aufgegriffen werde. Man habe durchaus erwogen, einen anderen Begriff zu wählen; ausschlaggebend für die Beibehaltung des Studiengangtitels sei allerdings die Nutzung des Begriffs auf dem Arbeitsmarkt und die damit einhergehende Anschlussfähigkeit des Studiengangs.

Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen. Sie sehen hier jedoch insbesondere in Zusammenhang mit den sinkenden Studierendenzahlen eine Möglichkeit, die Attraktivität des Studiengangs zu sichern. Denn gerade für die Studierenden spiele auch die Bezeichnung des Studiengangs auf dem Abschlusszeugnis eine große Rolle, so die Gutachter:innen. Folglich empfehlen die Gutachter:innen den Studiengangtitel in Hinblick auf seine Aktualität und damit auch Attraktivität für Studierende zu überdenken.

Grundsätzlich sind die Gutachter:innen aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte eine zukunftsorientierte Sicherstellung des Studiengangs verfolgen und dabei vor allem folgende Aspekte berücksichtigen: Die Werbung für den Studiengang sollte überdacht und verstärkt werden; um den Einzugsradius des Studiengangs auszubauen sollte ein Blended-Learning-Konzept oder eine Blockwochenstruktur erwogen werden; der Studiengangtitel sollte in Hinblick auf seine Aktualität und damit Attraktivität für Bewerber:innen überdacht werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Interkulturalität und Integration“ ist wie folgt aufgebaut:

MODULPLAN STUDIENGANG INTERKULTURALITÄT UND INTEGRATION, MA.						
1. Semester	MIGRATION, INTEGRATION UND INTERKULTURALITÄT I (MIG I) 16 ECTS	RELIGION UND RELIGIÖSE VIELFALT (REL) 8 ECTS (4 + 4 ECTS)	METHODEN UND PROJEKT-ORGANISATION I (METH I) 10 ECTS (6 + 4 ECTS)	RECHTS- UND PRAXISGRUNDLAGEN I (PRA I) 6 ECTS (4 + 2 ECTS)	BERUFSFELDER I (Wirtschaft/Verwaltung; Sprache/Bildung; Migration u. Gesundheit) (BERUF I) 8 ECTS	30 ECTS
2. Semester	MIGRATION, INTEGRATION UND INTERKULTURALITÄT II (MIG II) 12 ECTS					
3. Semester		GESCHICHTE UND KULTUR (KULT) 8 ECTS	METHODEN UND PROJEKT-ORGANISATION II (METH II) 16 ECTS (8+ 8 ECTS)	RECHTS- UND PRAXISGRUNDLAGEN II (PRA II) 6 ECTS	BERUFSFELDER II (Wirtschaft/Verwaltung; Sprache/Bildung; Migration u. Gesundheit) (BERUF II) 8 ECTS	30 ECTS
4. Semester	MASTERARBEIT (MA) 22 ECTS					30 ECTS

Tabelle 1: Empfohlener Studienverlaufsplan. Bei „Berufsfelder I“ (8 CP), „Berufsfelder II“ (8 CP), „Rechts- und Praxisgrundlagen II“ (6 CP), „Methoden und Projektorganisation“ (16 CP) und „Kultur und Geschichte“ (8 CP) handelt es sich um Wahlpflichtmodule, in denen unterschiedliche Veranstaltungen gewählt werden können.

Da die Studierenden aus unterschiedlichen Disziplinen in den Masterstudiengang einmünden, liegt der Fokus des Moduls „Migration, Integration und Interkulturalität I“ (16 CP) unter anderem darauf, die Studierenden zunächst auf einen gemeinsamen Wissens- und Kompetenzstand zu befördern. Es fungiert als eine Art Orientierungsmodul. Im ersten Fachsemester erwerben die Studierenden zentrale fachwissenschaftliche und methodische Kenntnisse und werden mit den Tätigkeitsprofilen und Kompetenzanforderungen in zentralen Berufsfeldern mit Migrations-, Integrations- und Diversitätsbezug vertraut gemacht. Vertiefend werden im zweiten und dritten Semester in den Modulen „Berufsfelder I“ (8 CP) und „Berufsfelder II“ (8 CP) mögliche Tätigkeitsbereiche behandelt und den Studierenden Kontakte zur Praxis vermittelt, unter anderem durch Vorträge von Praktizierenden aus unterschiedlichen Bereichen und durch Exkursionen zu Praxiseinrichtungen.

Die Module „Migration, Integration und Interkulturalität I“ (16 CP) und „Migration, Integration und Interkulturalität II“ (12 CP), „Religion und religiöse Vielfalt“ (acht CP) sowie „Geschichte und Kultur“ (acht CP) im ersten bis dritten Semester beinhalten fachwissenschaftlich ausgerichtete Module, in denen die Studierenden sowohl theorie- als auch empiriebezogene Kenntnisse zu migrationsgesellschaftlichen Phänomenen in lokaler, nationaler und globaler Perspektive erwerben und sich mit dem jeweiligen Stand der disziplinbezogenen Forschung (z.B. Soziologie, Geografie, Religion, Pädagogik, Geschichte, Cultural Studies) auseinandersetzen.

Die Module „Rechts- und Praxisgrundlagen I“ (sechs CP) und „Rechts- und Praxisgrundlagen II“ (sechs CP) vermitteln vom ersten bis zum dritten Semester Kenntnisse in relevanten Rechtsbereichen, auch die Weiterentwicklung von Sozialkompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Konfliktmanagement wird gefördert.

Im ersten bis vierten Semester erwerben die Studierenden in den Modulen „Methoden- und Projektorganisation I“ (zehn CP) und „Methoden- und Projektorganisation II“ (16 CP) Kompetenzen im Projektmanagement, lernen den Umgang mit unterschiedlichen Forschungsmethoden und entwickeln eigene Fragestellungen und Forschungsdesigns.

Von den genannten Modulen bezeichnet die Hochschule fünf Module (insgesamt 46 CP) als Wahlpflichtmodule. Es handelt sich dabei um „Berufsfelder I“ (acht CP), „Berufsfelder II“ (acht CP), „Rechts- und Praxisgrundlagen II“ (sechs CP), „Methoden und Projektorganisation II“

(16 CP) und „Kultur und Geschichte“ (acht CP). Die Studierenden können in den Modulen zwischen unterschiedlichen Veranstaltungen wählen und eigene Schwerpunkte setzen. So können sie sich beispielsweise in den Modulen „Berufsfelder I“ und „Berufsfelder II“ zwischen Veranstaltungen zum Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Sprache und Bildung sowie Gesundheit/Pflege entscheiden. Im Modulhandbuch sind die wählbaren Lehrveranstaltungen bzw. bei wechselndem Angebot exemplarische Lehrveranstaltungen angegeben.

Der Studiengang beinhaltet im Modul „Methoden und Projektorganisation II“ 380 Stunden Praxiszeit und 40 Stunden Vor- und Nachbereitung in Hinblick auf die Praxis. Die Studierenden absolvieren im Rahmen des Moduls ein Praktikum oder mehrere Praktika im In- oder Ausland, wobei der Bezug des Praktikums zu den Themenfeldern „Migration“, „Integration“ und „Interkulturalität/Diversität“ vor Antritt des Praktikums nachgewiesen werden muss. Die Studierenden sind eigenverantwortlich für die Beschaffung von Praktikumsplätzen zuständig, bei Bedarf erhalten sie hierbei Unterstützung durch die Studiengangsleitung oder weitere Lehrende des Studiengangs. Die Betreuung vonseiten der Hochschule wird in der Regel von der Studiengangsleitung oder weiteren Lehrenden des Studiengangs übernommen. Die Praxisanleitung wird je nach Größe der Praxiseinrichtung von der Leitung der entsprechenden Einheit oder in größeren Einrichtungen von der für Praktikumsanleitung zuständigen Person übernommen. Das Praktikum wird durch das Dokument „Richtlinien für die Projektpraxis“ geregelt.

Der Studiengang schließt mit dem Modul „Masterarbeit“ (22 CP) und dem selbstständigen Erstellen einer Abschlussarbeit ab.

In den Lernformaten Seminar und Vorlesung werden im Studiengang vielfältige Lehr-Lern-Konzepte verwendet, darunter: Vortrag, Diskussion, Referate, Gastvorträge von Expert:innen aus der Praxis, Gruppenarbeit, themenbezogene Portfolios, Fallstudienanalysen, anwendungsorientierte Entwicklung von Projekten, Konzepten und Handlungsstrategien sowie Exkursionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort die seit der letzten Akkreditierung vorgenommenen Änderungen im Studiengang und die Umsetzung der damals ausgesprochenen Empfehlungen. Man habe, so die Hochschule, die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen überprüft und die Prüfungslast gesenkt. Die Studierenden legen nun zu Beginn des Studiums vor allem mündliche Prüfungen ab und im Verlauf des Studiums komplexere Prüfungen wie Hausarbeiten. Zudem wurden die Cultural Studies im Studiengang gestärkt. Die Integration der englischen Sprache finde nun über die vermehrte Rezeption englischsprachiger Texte statt. Man habe erwogen, Lehrveranstaltungen auf Englisch abzuhalten, dies jedoch aufgrund der heterogenen Zielgruppe und den unterschiedlichen Englischkenntnissen verworfen. Zudem biete sich nicht zu jedem Thema die englische Sprache an, so sei die Thematisierung deutscher Gesetze auf Deutsch zielführend.

Die Gutachter:innen können die Erläuterungen der Hochschule nachvollziehen und erkennen einen stetigen Willen zu durchdachten Verbesserungen. Die Praxisgutachterin bestätigt, dass englische Sprachkenntnisse im Berufsalltag von Integrationsbeauftragten nicht ausschlaggebend sind.

In der Weiterführung der Diskussion erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Erwerb anderer Fremdsprachenkenntnisse. Die Hochschule erläutert, dass neben Englisch auch regelmäßig Italienischkurse an der Hochschule angeboten werden. Bisher verfügte die Fakultät auch über eine:n Türkischlektor:in, der:die über das Türkische Konsulat in Stuttgart finanziert wurde. Neben Sprachkursen beinhaltete diese Verbindung auch den Austausch auf Ebene der Lehrenden sowie Exkursionen. Aufgrund der politischen Lage in der Türkei haben sich nun allerdings die Rahmenbedingungen für die Kooperation geändert, sodass der Vertrag ausläuft und nicht erneuert wird. Des Weiteren gebe es aber noch virtuelle Tandemkurse auf Französisch mit der Partnerhochschule in Benin und der Studiengang plant, einen Lehrauftrag für Arabisch zu vergeben. Generell habe die Hochschule sich jedoch dagegen entschieden, das Erlernen einer weiteren Fremdsprache als Pflichtmodul ins Curriculum aufzunehmen. Sie begründet das damit, dass es zunächst schwierig sei, die Festlegung auf nur eine zu erlernende Sprache zu rechtfertigen; zudem fordert das Erlernen einer Sprache immer viel Zeit, die dann für andere fachliche Themen fehlen würde;

und drittens können die Lehrkräfte aus Erfahrung sagen, dass der Großteil der Studierenden bereits über Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen verfüge.

Die Entscheidung der Hochschule ist aus Sicht der Gutachter:innen verständlich. Die Gutachter:innen erkennen darüber hinaus, dass die Hochschule sich um eine Vereinigung von nationalen und internationalen Aspekten im Curriculum bemüht. Dies spiegelt sich nicht nur in der Diskussion um den Fremdspracherwerb wider, sondern auch in den fachlichen Themen des Curriculums. Da die Hochschule insbesondere Expert:innen für den regionalen Arbeitsmarkt ausbilde, sei eine Betonung des nationalen Bezugsrahmens sinnvoll, jedoch darf aus Sicht der Gutachter:innen die internationale Perspektive nicht aus den Augen verloren werden. Auch die Studierenden befürworten einen Einbezug internationaler Diskurse. Die Gutachter:innen empfehlen daher der Hochschule, eine Verankerung der nationalen als auch der internationalen Perspektive auf die Studieninhalte weiterhin im Curriculum sicherzustellen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Anbindung des Zentrums für Integration und Migrationsstudien an den Studiengang. Laut der Hochschule handelt es sich hierbei um Zentrum, das bisher komplett durch Drittmittel finanziert wird. Da eine direkte inhaltliche Verbindung zum Studiengang besteht, sieht der zurzeit in Bearbeitung befindliche Entwicklungsplan der Hochschule aber zukünftig auch eine finanzielle Unterstützung der Hochschule vor. Das Zentrum nutzt die Hochschulräume und bietet für den Studiengang interessante Veranstaltungen an, ist aber nicht direkt ins Curriculum eingebunden. Die Hochschule verweist beispielhaft auf die Veranstaltungsreihe ‚Dialogue Matters‘, die kontroverse Migrationsthemen zur Debatte stellt.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte weiterhin sicherstellen, dass sowohl die nationale als auch die internationale Perspektive auf die Studieninhalte im Curriculum verankert sind.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester bzw. zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Hochschule benennt insbesondere das dritte Semester als zentrales Mobilitätsfenster, da hier mit Ausnahme eines Moduls alle Module in ihrer Dauer nicht über ein Semester hinausgehen. Bei dem nicht abgeschlossenen Modul handelt es sich um „Methoden und Projektorganisation II“, das eine Praxisphase beinhaltet. Studierende können laut Hochschule die in dem Modul befindlichen Praktika direkt im Anschluss an ein Auslandssemester im In- oder Ausland ableisten. Zusätzlich ist durch die flexible Ausgestaltung der Praxisphase und der damit verbundenen Möglichkeit, diese in mehrere Praktika zu zerlegen, die Mobilität in den Augen der Hochschule gewährleistet.

Für Auslandssemester verfügt die Hochschule über zahlreiche Kontakte zu ausländischen Hochschulen, unterstützt aber auch Aufenthalte an Hochschulen außerhalb ihrer Partnerhochschulen. Für den Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ bestehen Kontakte zu folgenden Partnerhochschulen: Università delle Calabria Cosenza (Italien), Università degli Studi di Salerno (Italien), Universität Ankara (Türkei), Universidad Católica Valencia (Spanien), Tokyo University of Foreign Studies (Japan), Mahara Savajirao Universität Baroda (Indien), Grand Valley State

University Grand Rapids (USA), Universität Abomey-Calavi (Benin). Zwischen 2014 und 2021 absolvierten insgesamt 25 Studierende ein Auslandssemester und zwölf Studierende führten ein Auslandspraktikum durch, was von einem großen Interesse an Auslandsaufenthalten unter den Studierenden zeugt.

Beim Akademischen Auslandsamt erhalten die Studierenden Unterstützung bei der Vorbereitung und Organisation von Aufenthalten an ausländischen Hochschulen. Zudem können die Studierenden ihre Praxisphase im Ausland organisieren sowie ihre Masterarbeiten im Ausland schreiben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden zu Beginn des Studiums über die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts und die dafür zuständige Anlaufstelle an der Hochschule, das Akademische Auslandsamt, informiert werden. Die Studierenden bestätigen die gute Unterstützung vom Akademischen Auslandsamt bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten und Auslandspraktika. Pandemiebedingt konnten jedoch zahlreiche geplante Auslandssemester nicht durchgeführt werden.

Die Gutachter:innen weisen auf die geringen Zahlen an Studierenden hin, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren und fragt nach den Gründen hierfür. Nach Angaben der Hochschule ist dies insbesondere auf den eher ländlichen Einzugsradius der Hochschule zurückzuführen. Der Großteil der Studierenden seien im ruralen Raum beheimatet und wollen sowohl während als auch nach dem Studium dort wohnhaft bleiben. Die Hochschule sei zwar prinzipiell bestrebt, die Studierenden zu Auslandsaufenthalten zu motivieren und sie dahingehend zu unterstützen, jedoch halte sie eine strenge Zielmarkierung für die Mobilität der Studierenden für nicht zielführend. Insbesondere für Studierende mit Kindern sei ein Auslandsaufenthalt schwierig durchzuführen.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule zur Kenntnis und können die Gründe für die geringe Mobilität nachvollziehen; bei den Studierenden nehmen sie in Hinblick auf die Mobilität eine hohe Zufriedenheit wahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die gelehrt Module und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 14 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 76 SWS 95 % (72 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 5 % (4 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester 2020/2021 betrug bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:4,7. Der Anteil der professoralen hauptamtlichen Lehre im Studiengang beträgt 55 % (42 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und

Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete, das Lehrdeputat, die Publikationen und die Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen hervor.

Die Abteilung Weiterbildung und Hochschuldidaktik bietet hochschuldidaktische und forschungsmethodische Angebote zur Weiterbildung sowie Workshops zu politisch relevanten Gegenwartsthemen an. Die Angebote werden vom Zentrum für Forschungspraxis, dem Medien- und Informationszentrum sowie dem Hochschuldidaktikzentrum Baden-Württemberg ergänzt.

Es liegt ein Personalentwicklungskonzept vor, das eine gleichstellungsorientierte Personalentwicklung als Ziel nennt (vgl. dazu auch Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich § 15).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfügt über sechs Hörsäle, 17 Seminarräume, zwei EDV-Räume mit insgesamt 88 Computerarbeitsplätzen und eine Bibliothek auf insgesamt etwa 14.370 qm. 2022 beginnen Baumaßnahmen für ein neues Gebäude, das die verfügbare Fläche um 620 qm erweitert.

Die Seminarräume und Hörsäle sind mit Beamern und Computern sowie in der Regel mit Dokumentenkameras ausgestattet.

Der Bibliotheksbetrieb wird durch 17 Mitarbeiter:innen gewährleistet (11,5 VZÄ). Insgesamt umfasst die Bibliothek 280.000 Medieneinheiten, 25.000 E-Books sowie 20.000 elektronische Zeitschriften. Lizenzierte und frei zugängliche Datenbanken können auch außerhalb der Hochschule via VPN genutzt werden. Nicht in der Bibliothek vorhandene Medien können über das Fernleihsystem zeitnah beschafft werden. In der Bibliothek stehen PC-Arbeitsplätze, Arbeitsplätze für Einzel- und Gruppenarbeiten, Kopier- und Scanmöglichkeiten, W-LAN sowie 20 ausleihbare Tablets und Laptops zur Verfügung. Die Studierenden können darüber hinaus die Literaturverwaltungssoftware „Citavi“ nutzen.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind während der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag 9:00-19:00 Uhr und während der vorlesungsfreien Zeit von Montag bis Donnerstag 9:00-17:00 Uhr und freitags von 9:00-14:00 Uhr.

Für die E-Learning-Anteile, welche die Präsenzlehre unterstützen, werden die Systeme Stud.IP und Moodle genutzt. Den Mitarbeitenden wurden zum Umgang mit der Software entsprechende Weiterbildungen angeboten. Zudem verfügt die Hochschule über Technik zur Vorlesungsaufzeichnung, sodass die Lehrenden die Möglichkeit haben, ihre Vorlesungen zu konservieren und den Studierenden für eine intensive Nachbereitung zur Verfügung zu stellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass im Rahmen der Corona-Pandemie über 400.000 Euro in die Digitalisierung der Hochschule investiert wurde. Mit den Geldern wurde insbesondere das W-LAN ausgebaut, Campuslizenzen für Zoom sowie unterschiedliche fachbezogene Software erworben.

In Bezug auf die Bibliothek geben die Studierenden an, dass sie unzufrieden mit der Ausstattung an studiengangspezifischer Fachliteratur seien. Je nach Themengebiet der zu schreibenden Hausarbeit sei nur wenig relevante Literatur verfügbar. Die Gutachter:innen nehmen die

Argumente der Studierenden zur Kenntnis, weisen jedoch auch darauf hin, dass eine umfangreiche Literaturversorgung für einen kleinen Studiengang stets schwierig sei. Nichtvorhandene Literatur habe die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen durch das Fernleihsystem ausreichend abgedeckt.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 13 bis 16 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Im Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ sind insgesamt 13 Prüfungen zu absolvieren. Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind drei Klausuren, drei Hausarbeiten, zwei Projektarbeiten, zwei Referate, eine Portfolioprüfung (30-minütiges Prüfungsgespräch auf Grundlage eines zehneitigen Portfolios), ein Praktikumsbericht sowie eine Masterarbeit. Ein Modul („Rechts- und Praxisgrundlagen II, 6 CP) ist unbenotet und setzt für die Vergabe von ECTS-Punkten die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls voraus. Drei Module schließen mit zwei Prüfungsleistungen ab: „Methoden und Projektorganisation I“ (10 CP, zwei Referate), „Berufsfelder I“ (8 CP, eine Hausarbeit, eine Projektarbeit), „Berufsfelder II“ (8 CP, eine Hausarbeit, eine Projektarbeit). Alle weiteren Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab.

Als Begründung für mehr als eine Modulabschlussprüfung der Module „Berufsfelder I und II“ gibt die Hochschule an, dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche als auch praxisrelevante Kenntnisse erwerben und für ein kompetenzorientiertes Überprüfen des Erlernten zwei unterschiedliche Prüfungen notwendig sind. Im Modul „Methoden und Projektorganisation I“ ist eine angemessene Prüfungslast laut Hochschule dadurch gegeben, dass eines der beiden Referate im ersten Semester und das zweite Referat im zweiten Semester des Moduls erbracht werden. Auch hier sieht die Hochschule zwei Prüfungen als notwendig an, um die beiden Schwerpunkte des Moduls – wissenschaftliche Methoden und anwendungsbezogene Projektarbeit – abzubilden. Mit der Ausgestaltung von kompetenzorientierten Prüfungen verarbeitet die Hochschule nach eigenen Angaben die Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung des Studiengangs.

Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester drei Prüfungen und im vierten Semester zwei Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan und ein Modulhandbuch eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „Interkulturalität und Integration“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Hochschule garantiert eine Überschneidungsfreiheit der Pflichtmodule und bemüht sich um die Überschneidungsfreiheit von Wahlpflichtmodulen. Diese kann aufgrund des Imports aus anderen Studiengängen nicht durchgängig gewährleistet werden, Überschneidungen werden von der Hochschule aber als selten beziffert. In den seltenen Fällen von Überschneidungen (Module „Berufsfelder I“ und „Berufsfelder II“) hat die Hochschule dafür Sorge getragen, dass die Studierenden die Möglichkeit hatten, zumindest eine Veranstaltung in der von ihnen gewählten Berufsfeldvertiefung zu belegen.

Gemäß § 21 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge kann bei Nichtbestehen einer Modulprüfung die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholungsprüfung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden muss. Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen, wenn die bisherige Studienleistung die Erwartungen an ein erfolgreich abzuschließendes Studium begründen und bei der Prüfungswiederholung ein Härtefall vorlag (vgl. ebd.). Die Masterprüfung kann gemäß § 22 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge einmal wiederholt werden.

Den Studierenden stehen mit der Studiengangsleitung und der Geschäftsführung drei feste Ansprechpartner für studiengangsspezifische Beratung und Betreuung zur Verfügung. Zudem haben die Studierenden durch ein Tutorat die Möglichkeit für Beratung auf studentischer Ebene. Ein:e Beauftragte:r für Menschen mit Behinderung sowie ein:e Ansprechpartner:in des Studierendenwerks Ulm stehen Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung für individuelle Beratung zur Verfügung.

Studierende mit Kind werden vom Büro für Gleichstellung und Familie in Bezug auf die Strukturierung sowie Finanzierung des Studiums beraten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch vor Ort geben die Studierenden an, dass die Hochschule in ihren Strukturen familien- und arbeitnehmer:innenfreundlich sei. Indem die Lehrveranstaltungen des Studiengangs größtenteils auf zwei Wochentage gelegt werden, ist nach Meinung der Studierenden das Studium mit einer geringfügigen Beschäftigung vereinbar. Die Prüfungsdichte wird von den Studierenden als angemessen wahrgenommen.

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden, u.a. auch während der Praxisphasen, und die Möglichkeit, zwischen interessanten Schwerpunkten wählen zu können. Laut den Studierenden beinhaltet einer der Schwerpunkte nur wenige Lehrveranstaltungen zur Auswahl, die zusammen mit anderen Studiengängen belegt werden. Die Angleichung der heterogenen Gruppe in diesem Schwerpunkt habe in der Vergangenheit nicht reibungslos funktioniert, es ist jedoch zu erkennen, dass die Hochschule diesbezüglich Veränderungen vorgenommen hat. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Angebot von drei Wahlpflichtschwerpunkten in Anbetracht der kleinen Kohorten ein löbliches Unterfangen der Hochschule. Es ist sichtbar, dass die Hochschule an der stetigen Verbesserung des Curriculums arbeitet und die Rückmeldungen der Studierenden ernst nimmt.

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie konnte die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd einen planbaren Studienbetrieb aufrechterhalten. Die Lehrveranstaltungen wurden größtenteils digital durchgeführt. Die Erfahrungen der Studierenden mit der digitalen Lehre werden kontinuierlich erhoben und zeigen, dass einige die Kontaktbeschränkungen als stark belastend erleben, andere durch die entfallenden Pendelzeiten aber auch eine Entlastung erfahren. Die Umstellung auf digitale Lehre führte zu Innovationen, aus denen auch nach Ende der Pandemie Nutzen gezogen werden soll. Zwar wird sich die Hochschule weiterhin als Präsenzhochschule definieren, die didaktischen Möglichkeiten sollen aber durch die Etablierung neuer Lehr-Lernformate ergänzt werden, wofür die Hochschule aktuell an einem Konzept zur digitalen Lehre arbeitet und entsprechende Ressourcen ausgebaut wurden. Insbesondere für die Internationalisierung, aber auch für die Einbindung überregionaler Expert:innen seien die digitalen Strukturen von großem Nutzen: So konnte beispielsweise die Reichweite der Ringvorlesung und das Gewinnen der entsprechenden Redner:innen verbessert werden.

Die Studierenden wurden und werden während der Corona-Pandemie sowohl mit Software als auch Hardware unterstützt. Programme wie MAXQDA konnten sich die Studierenden über die Versendung eines Speichersticks für die Nutzung zu Hause ausleihen. Darüber hinaus unterstützt der IT-Support bei Problemen, Studierende hatten Zugriffe auf Leihgeräte und konnten für die Teilnahme an digitaler Lehre leerstehende Räume der Hochschule nutzen.

Die Gutachter:innen sind beeindruckt von dem Engagement der Hochschule und dem Umfang der pandemiebedingten Maßnahmen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Lehrenden beschäftigen sich kontinuierlich mit der Analyse aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und integrieren diese entsprechend in die Lehre. Darüber hinaus sind sie an Forschungsprojekten und Publikationen beteiligt und nehmen regelmäßig an nationalen und internationalen Tagungen teil. In einer im ersten Semester angesiedelten interdisziplinären Ringvorlesung zu aktuellen Entwicklungen in der Migrations-/Integrations- und Diversitätsforschung werden Gastreferent:innen eingeladen und aktuelle Forschungsperspektiven vorgestellt und diskutiert. In Zusammenarbeit mit dem 2018 gegründeten „Zentrum für Migrations- und Integrationsstudien: Migration – Gesellschaft – Schule“ werden Forschungsprojekte angestoßen, Studierende zur Mitarbeit in der Forschung angeregt und Veranstaltungen zu aktuellen Themen ausgerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Migrationsforschung. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die

methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung und -entwicklung werden größtenteils zentral über eine Stabstelle für die Qualitätssicherung und eine Stelle für die Durchführung von Evaluationen (insgesamt 1 VZÄ) gesteuert. Für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Forschungsbereich ist das Forschungsreferat zuständig, das Forschungsaktivitäten mithilfe des PDCA-Regelkreises überprüft und in engem Austausch mit der Stabstelle für Qualitätssicherung steht.

Im Evaluationssystem sind alle Statusgruppen der Hochschule einbezogen. Eine Evaluationsatzung legt hochschuleigene Standards für die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre fest. Diese beinhalten unter anderem die Einrichtung einer Evaluierungskommission, der Studierende beider Fakultäten angehören und die sicherstellt, dass Studierende in die Qualitätssicherung eingebunden sind.

Alle Lehrenden haben pro Semester mindestens zwei ihrer Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Im diesbezüglichen Fragebogen werden insbesondere die Planung der Veranstaltung, die Vermittlung der Inhalte, der Umgang mit den Studierenden, die Relevanz der Veranstaltung und der Workload erfasst. Pandemiebedingt wurden auch Fragen zur Usability einzelner Tools der Online-Lehre aufgenommen. Zusätzlich beteiligte sich die Hochschule am Studienqualitäts-Monitor des DZHW.

Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse sowie eine Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen in digitaler Form. Anschließend besprechen die Lehrenden die Ergebnisse lehrveranstaltungsintern mit den Studierenden. Dem:der Dekan:in, dem:der Studiendekan:in sowie der Hochschulleitung werden anonymisierte Zusammenfassungen der Lehrveranstaltungsevaluationen übermittelt und diese leiten eventuelle erforderliche Maßnahmen ab.

Die eingereichte zusammenfassende Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen der letzten vier Semester zeigen eine hohe Zufriedenheit der Studierenden des Masterstudiengangs „Interkulturalität und Integration“. Auch aus der Absolvent:innenbefragung des Studiengangs geht eine hohe Zufriedenheit der Absolvent:innen hervor. Einigkeit bestand in dem Wunsch nach einem stärkeren Anwendungs- und Praxisbezug, der laut Hochschule in der Zwischenzeit mit mehreren Lehr-Lernforschungsprojekten in Kooperation mit Praxispartner:innen umgesetzt wurde.

Im Zuge der Reakkreditierung und zur Erstellung des Selbstberichts wurden ebenfalls die Rückmeldungen der Studierenden eingeholt. Gelobt wurde die Betreuung, kleine Gruppen, die gute Vereinbarkeit von Studium und Familie/Beruf sowie der Praxisbezug durch Exkursionen und Einladung von Expert:innen aus der Praxis. Die Studierenden befürworteten eine Stärkung von juristischen Inhalten und Methoden sowie eine praxisnahe Gestaltung der religiösen Themenblöcke. Als unangemessene Prüfungslast wurde die Prüfungsdichte im ersten Semester wahrgenommen.

Die im Zuge der Reakkreditierung vorgenommenen Veränderungen des Curriculums und der methodisch-didaktischen Vermittlung der Inhalte berücksichtigen die Rückmeldungen der Studierenden und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen.

Es wurden insbesondere die unterschiedlichen Module umstrukturiert und die Inhalte geschärft. Dies beinhaltete eine stärkere fachliche Ausrichtung auf die Kernbereiche Migration, Integration, Interkulturalität und eine Stärkung der Methodenkompetenzen der Studierenden, auch in Hinblick auf die zu schreibende Masterarbeit. Hierzu wurden Veranstaltungen integriert, die quantitative

und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung und der Migrationsforschung vermitteln. Zudem wurden die juristischen Anteile im Curriculum ausgeweitet, sodass neben dem Migrationsrecht auch juristische Aspekte von Antidiskriminierung gelehrt werden.

Neben einer Verschlankung der Prüfungsleistungen im ersten Semester wird vermehrt auf die Angemessenheit der didaktischen Methoden geachtet und in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen die Auseinandersetzung mit den Themen mit Referaten und Gruppenarbeiten gestärkt; in Modulen, welche die Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenzen fördern, werden unter anderem Rollenspiele und Reflexionsübungen verwendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bemerken an verschiedenen Stellen der Vor-Ort-Begutachtung, dass nur wenig erhobene Daten zur Verfügung stehen, um einen Einblick in studiengangspezifische Themen zu erhalten. Beispielsweise wird bei der Bewerbung der Studierenden die Staatsangehörigkeit und das Land der Hochschulzugangsberechtigung nicht systematisch erfasst, genauso wenig wie die fachliche Herkunft der Studierenden. Auch in Bezug auf den Absolvent:innenverbleib liegen nur wenig belastbare Daten vor. Die Hochschule erläutert, dass die Alumniarbeit auf Ebene des Studiengangs geführt wird und es dafür keine übergeordneten Strukturen gibt. Nach Ansicht der Gutachter:innen könnte eine umfangreichere Datenerhebung einen klareren Blick auf die Zielgruppe liefern und zur Verbesserung des Studiengangs beitragen. Sie empfehlen daher die Datenerhebung im Studiengang auszubauen.

Die Gutachter:innen merken an, dass aus den eingereichten Unterlagen eine lange Studienzeit der Studierenden hervorgeht und möchten wissen, ob Gründe hierfür bekannt sind. Nach Angaben der Hochschule seien vor allem außerhochschulische Faktoren für eine Überschreitung der Regelstudienzeit verantwortlich und führen dazu, dass viele Studierende ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren. Die Zielgruppe der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd nehme das Studium oftmals nicht direkt nach dem Erwerb der Hochschulreife auf, sondern habe mitunter schon eine Familie gegründet. Neben den familiär eingebundenen Studierenden absolvieren Studierende auch vermehrt freiwillige Praktika neben dem Studium oder beginnen bereits vor Abschluss des Studiums mit einer Berufstätigkeit. Geeignete Arbeitsstellen für beide Optionen ergeben sich in der Regel durch die zahlreichen Praxiskontakte. Die von der Hochschule genannten Gründe werden aus Sicht der Studierenden bestätigt. Die Gutachter:innen erkennen, dass insbesondere außerhochschule Faktoren die lange Studienzeit beeinflussen, sehen aber auch Stellschrauben auf Seiten der Hochschule, die ein schnelleres Studium unterstützen können. Dies könnte zum Beispiel eine Reduzierung der recht umfangreichen Abschlussarbeit sein. Auch die Korrektur und Benotung von Prüfungsleistung, die sich laut Aussagen der Studierenden in die Länge ziehen, könnte beschleunigt werden und einen motivierenden Einfluss haben. Die Gutachter:inn empfehlen, die Entwicklung des Studienerfolgs zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen zu seiner Sicherstellung abzuleiten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Datenerhebung im Studiengang ausbauen.
- Die Hochschule sollte die Entwicklung des Studienerfolgs verfolgen und entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung des Studienerfolgs ableiten.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule den „GleicheChancenPlan“ (vgl. 6.3 im Struktur- und Entwicklungsplan) entwickelt, der folgende Ziele beinhaltet: Karriereförderung und -entwicklung von Frauen; gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung; strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik; Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wurde ein Leitfaden zur interkulturellen Öffnung und Diversitätsorientierung (vgl. 6.5 im Struktur- und Entwicklungsplan) ausgearbeitet, welcher sowohl eine Selbstverpflichtungserklärung der Hochschule enthält als auch verschiedene Handlungsfelder und Maßnahmen beschreibt.

Die Hochschule bietet eine ganztägige Kinderbetreuung an und Studierende haben die Möglichkeit einen Zuschuss für Betreuungskosten zu beantragen. Es stehen Wickelmöglichkeiten, ein Stillraum und eine Spielsachenausleihe zur Verfügung. Nach vorheriger Absprache besteht die Möglichkeit, die Kinder mit in die Veranstaltungen zu nehmen.

Es liegt ein Personalentwicklungskonzept vor, das eine gleichstellungsorientierte Personalentwicklung als Ziel nennt. Instrumente und Maßnahmen zum Erreichen dieses Ziels beinhalten beispielsweise die Förderung von wissenschaftlichen Karrieren weiblicher Personen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sind in § 29 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt.

Für Studierende mit Kind und Studierende in besonderen Lebenslagen finden sich eine individuelle Beratung bezüglich der Ausgestaltung der Praktikumsphase sowie individuelle Absprachen mit den Lehrenden bezüglich der Abgabetermine von Haus- und Projektarbeiten.

Es besteht die Möglichkeit durch einen Härtefallantrag einen Antrag auf sofortige Zulassung zum Studium zu stellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die Hochschule, dass sie sehr um die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit auf allen Stausebenen der Hochschule bemüht ist und diese in unterschiedlichen Projekten unterstützt. Als Beispiel nennt sie das Mentoring-Programm für junge Wissenschaftlerinnen und die Möglichkeit, Professuren in Teilzeit zu besetzen bei gleichzeitiger Besetzung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen: Diese arbeiten den Teilzeitprofessuren zu, sodass Forschungsaktivitäten trotzdem umgesetzt werden können.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Seit 2013 kooperiert die Hochschule mit der Universität Kalabrien, um den Doppelmasterstudiengang „Interkulturalität und Integration / Scienze Pedagogiche per l'interculturalità e la media education“ anzubieten. Die Studierenden erwerben in dem Doppelmasterstudium auf Deutsch und auf Italienisch zentrale Kenntnisse zu Themenfeldern der Migration, der Interkulturalität und Diversität sowie alle praktischen Fähigkeiten, die sie für ein erfolgreiches Projektmanagement

benötigen. Der Doppelmasterstudiengang kann pro akademischen Jahr von jeweils zwei Studierenden der deutschen und italienischen Seite belegt werden.

Der Kooperationsvertrag regelt die Zulassung zum Doppelmasterstudiengang, die Struktur des Studiums an den beiden Hochschulen, die Unterstützung der Studierenden durch die Hochschulen mit Sachmitteln und finanziellen Zuschüssen sowie die Vergabe der Abschlusszeugnisse. Der Masterstudiengang an der kooperierenden Universität Kalabrien ist akkreditiert und die Universität Kalabrien verfügt über ein Qualitätsreferat („Presidio di qualita“) als internes Gremium mit Funktionen zur Förderung der Qualitätskultur der Universität in Lehre und Forschung.

Für die Qualitätssicherung und Durchführung des Doppelmasters sind zwei inhaltliche Koordinatorinnen zuständig, die engmaschig alle Aktivitäten in Bezug auf den Doppelmasterstudiengang abprechen. Dies beinhaltet insbesondere die Auswahlkriterien der Studienbewerber:innen, die Betreuung, die Überprüfung der Sprachkenntnisse, der Abschluss eines Learning Agreements, die Stärkung der Kooperation durch gemeinsame Forschung und Dozent:innenaustausch sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Doppelmasterstudiengangs.

Die Studierenden beginnen das Studium an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, und verbringen das dritte Fachsemester (30 CP) an der kooperierenden Hochschule. Die Masterarbeit im vierten Fachsemester wird von je einem:einer Dozent:in beider Hochschule betreut und enthält eine zehnteilige Zusammenfassung in der jeweiligen Fremdsprache.

Die Kooperation auf Forschungs- und Lehrebene wird durch Kurzzeitdozenturen, gemeinsame bilaterale und europaweite Forschungsprojekte und Publikationen sowie eine seit 2020 bestehende PhD-Kooperation umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen die internationale Kooperation mit der Hochschule Kalabrien und die Möglichkeit eines Doppelmasters positiv zur Kenntnis. Die Organisation und die Qualitätssicherung des Doppelmasterstudiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen sichergestellt.

Vor Ort stellt sich die Frage, wie ausgelastet das Doppelmasterprogramm generell ist. Die Hochschule legt daraufhin dar, dass zwar eine kontinuierliche Teilnahme von beiden Seiten der Kooperation vorhanden ist, die Kapazitäten aber nicht ausgelastet sind. Gründe hierfür sieht die Hochschule – wie bei der allgemein recht niedrigen Mobilität bereits vorgebracht – in dem ländlichen Einzugsradius der Hochschule, der insbesondere Studierende ohne großes Verlangen nach einem Auslandsstudium beinhaltet. Hinzu kommt auch die Tatsache, dass die Studierenden über Italienischkenntnisse auf mindestens B2-Niveau (GER) verfügen müssen bzw. für die italienische Seite über entsprechende Deutschkenntnisse. Dies schränke den Kreis der Bewerber:innen weiter ein und schrecke auch viele Studierenden ab. Die Hochschule bietet aber Italienischkurse an, sodass motivierte Studierende in relativ kurzer Zeit ihr Italienisch entsprechend verbessern können. Aktuell befindet sich eine Studierende an der Partnerhochschule Kalabrien und eine Promovierende aus Italien strebe eine Doppelpromotion an und sei derzeit an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule und die hochschulexternen Gründe für die geringe Nutzung der Kooperation nachvollziehen. Zudem erkennen sie, dass durch die Italienischkurse eine gute Vorbereitung auf das Auslandssemester gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württembergs zur Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Birgit Glorius, Technische Universität Chemnitz
Prof.in Dr. Sonja Haug, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Mirjana Diminic, Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe, Büro für Integration
- c) Studierende:r
Marion Schuller, Hochschule Landshut

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Stan: 28.06.2021
 Köpfe oder Fälle: Köpfe
 Zuwanderung einrechnen: Ja
 Hörerstatus: alle

Studiengang: Interkulturalität/Integr. MA Interkult.+Integr.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Abschluss- quote in %
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
WiSe 2020/2021	11	10	90,9	0	0		0	0		0	0		0,0
WiSe 2019/2020	14	12	85,7	0	0		0	0		0	0		0,0
WiSe 2018/2019	21	18	85,7	1	1	100,0	2	2	100,0	2	2	100,0	9,5
WiSe 2017/2018	23	18	78,3	3	2	66,7	14	11	78,6	14	11	78,6	60,9
WiSe 2016/2017	12	11	91,7	1	1	100,0	4	4	100,0	9	9	100,0	75,0
WiSe 2015/2016	20	18	90,0	3	3	100,0	7	7	100,0	10	9	90,0	50,0
SoSe 2015	0	0		2	2	100,0	2	2	100,0	2	2	100,0	
WiSe 2014/2015	20	19	95,0	7	7	100,0	9	9	100,0	13	12	92,3	65,0
WiSe 2013/2014	28	26	92,9	5	5	100,0	17	17	100,0	23	23	100,0	82,1
WiSe 2012/2013	23	22	95,7	2	1	50,0	8	7	87,5	12	11	91,7	52,2
WiSe 2011/2012	20	15	75,0	2	2	100,0	7	7	100,0	10	9	90,0	50,0
SoSe 2011	0	0		0	0		2	2	100,0	2	2	100,0	
WiSe 2010/2011	11	9	81,8	3	2	66,7	3	2	66,7	4	3	75,0	36,4
SoSe 2010	0	0		0	0		3	2	66,7	3	2	66,7	
WiSe 2009/2010	10	9	90,0	4	4	100,0	4	4	100,0	5	5	100,0	50,0
SoSe 2009	0	0		0	0		1	1	100,0	1	1	100,0	
insgesamt	213	187	87,8	33	30	90,9	83	77	92,8	110	101	91,8	51,6

Erfassung "Notenverteilung"

Stand: 08.05.2021
 Köpfe oder Fälle: Fälle
 Stichtag: Aktuelle Zahlen
 Studienabschnitt: Hauptprüfung

Studiengang: Interkulturalität/Integr. MA Interkult.+Integr.

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
(1)	$\leq 1,5$ (2)	$> 1,5 \leq 2,5$ (3)	$> 2,5 \leq 3,5$ (4)	$> 3,5 \leq 4$ □ (5)	> 4 (6)
WiSe 2020/2021		1	1		
SoSe 2020		11	2		
WiSe 2019/2020	1	8			
SoSe 2019	2	3			
WiSe 2018/2019	1	2	1		
SoSe 2018		6			
WiSe 2017/2018		7			
SoSe 2017		4			
WiSe 2016/2017	4	9	1		
SoSe 2016	1	18	1		
WiSe 2015/2016	2	7			
SoSe 2015	1	7			
WiSe 2014/2015	1	4			
SoSe 2014	2	5			1
WiSe 2013/2014		2	1		
SoSe 2013	3	1			
WiSe 2012/2013	3	4			
WiSe 2011/2012	2	3			
Insgesamt	23	102	7		1

Erzeugungsdatum: 07.05.2021

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Stand: 06.05.2021
 Köpfe oder Fälle: Fälle
 Stichtag: Aktuelle Zahlen
 Studienabschnitt: Hauptprüfung

Studiengang: Interkulturalität/Integr. MA Interkult.+Integr.

(1)	Studiendauer schneller als RSZ (2)	Studiendauer in RSZ (3)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (4)	>= Studiendauer in RSZ + 2 Semester (5)	Gesamt (6)
WiSe 2020/2021			1	1	2
SoSe 2020			1	12	13
WiSe 2019/2020			3	6	9
SoSe 2019				5	5
WiSe 2018/2019			1	3	4
SoSe 2018				6	6
WiSe 2017/2018			2	5	7
SoSe 2017		1		3	4
WiSe 2016/2017		1	5	8	14
SoSe 2016	2	1	2	15	20
WiSe 2015/2016			5	4	9
SoSe 2015				8	8
WiSe 2014/2015			2	3	5
SoSe 2014			1	6	7
WiSe 2013/2014			2	1	3
SoSe 2013			2	2	4
WiSe 2012/2013			6	1	7
WiSe 2011/2012			5		5
Insgesamt	2	3	38	89	132

Erzeugungsdatum: 07.05.2021

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	05.07.2021
Zeitpunkt der Begehung:	19.11.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.05.2010 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.09.2015 bis 30.09.2022 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)